

Bezugnehmend auf die erstmalige Beratung des Satzungsentwurfs in der letzten Betriebsausschuss-Sitzung schlägt Herr Fürbass die Einführung einer Bagatellgrenze in § 11 für die Nutzung von Niederschlagswasser vor. Im Weiteren schlägt er vor, in § 14 Absatz 3 Satz 2 die Sicherungsarbeiten nicht nur durch die Gemeinde durchführen zu lassen, sondern auch durch eine z. B. zertifizierte Fachfirma zu ermöglichen.

In Bezug auf die vorgeschlagene Änderung in § 11 weist Erster Beigeordneter Sterzenbach noch einmal auf die Anmerkungen der Verwaltung zu diesem Thema hin. Aus Sicht der Verwaltung sei eine solche Geringfügigkeitsgrenze verzichtbar.

Nach weiterer Diskussion stellt stellvertretender Vorsitzender Meeser den Antrag von Herrn Fürbass zur Aufnahme einer Bagatellgrenze in § 11 des Satzungsentwurfs zur Abstimmung. Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss:

Beschluss:

Nr. XIII/BetrA/53

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen CDU und 2 Ja-Stimmen SPD

In der weiteren Diskussion zum Änderungsvorschlag zu § 14 Absatz 3 Satz 2 schlägt Herr A. Schlein vor, die Verpflichtung, die Arbeiten durch die Gemeinde ausführen zu lassen, insofern zu entschärfen, dass man stattdessen hier eine Kann-Regelung verankere. Aus technischer Sicht könne er auch mit einer solchen Regelung leben.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Meeser stellt daraufhin den Antrag von Herrn Fürbass, § 14 Absatz 3 Satz 2 so zu ändern, dass die Sicherungsarbeiten nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von entsprechend qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden dürfen, zur Abstimmung.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss:

Beschluss:

Nr. XIII/BetrA/54

§ 14 Absatz 3 ist insoweit abzuändern, dass neben der Gemeinde auch qualifizierte Fachunternehmen notwendige Sicherungsarbeiten an stillzulegenden privaten Abwasserleitungen vornehmen dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Nachfrage von Herrn H.-P. Ersfeld wird diesem die vorgesehene Regelung in § 15 zur Dichtheitsprüfung näher erläutert.

Herr Breuer führt hierzu aus, dass das weitere Prozedere zu den Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen in einer speziellen Satzung geregelt werden soll. Herr Neulen ergänzt, dass dies auch von benachbarten Kommunen so gehandhabt werde. Eine solche Satzung biete unter anderem die Möglichkeit, von der gesetzlichen Frist 31.12.2015 bis zum Jahre 2023 – mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde – abzuweichen. In einer solchen Satzung sei dann zu bestimmen, welche Gemeindegebiete bis zu welcher Frist „abgearbeitet“ würden und welche Art der Prüfung vorgeschrieben werde. Neben der optischen Prüfung könne auch eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser verlangt werden.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr folgen, lässt stellvertretender Vorsitzender Meeser über den Beschlussvorschlag abstimmen: